



An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten und alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie alle (Stv.) Kirchenverwaltungsvorstände und Pfarrämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

16.12.2020

**Aktuelle Hinweise zur 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 (gültig von 16.12.2020 bis 10.01.2021)**

Anlage: Erklärung der bayerischen Bischöfe vom 15.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wie Sie sicher der Presse bereits entnommen haben, hat die Bayerische Staatsregierung beschlossen, die Ausgangssperre ab 21.00 Uhr nun flächendeckend durchzusetzen und die in der letzten Woche verkündeten Verordnung vorgesehenen Ausnahmen von 23.-26.12.2020 zum Besuch der Weihnachtsgottesdienste aufgehoben.

Die bayerischen Bischöfe haben sich geschlossen dafür ausgesprochen, die Ausnahme von der Ausgangssperre beizubehalten, damit die Christmetten mit den Gläubigen unter Einhaltung der strengen Infektionsschutzauflagen stattfinden können. Die gemeinsame Erklärung, die am 15.12.2020 vor der Sondersitzung des Landtags veröffentlicht wurde, ist zu Ihrer Information als Anlage beigefügt.

Wir bedauern sehr, dass wir Ihnen nun mitteilen müssen, dass aufgrund der nun getroffenen Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung die Planungen für die Gottesdienste an Weihnachten wiederum kurzfristig an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden müssen. Uns ist bewusst, wieviel Arbeit und Aufwand hier bereits investiert wurde. Dennoch bitten wir Sie, sich an die staatlichen Vorgaben zu halten und die Gottesdienste auch am Heiligen Abend und den Weihnachtstagen so zu feiern, dass die Gläubigen um 21.00 Uhr wieder zuhause sein können.

Diese weitere Einschränkung ist für viele sehr schmerzhaft. Umso mehr gilt es, die erlaubten Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Fest der Geburt des Herrn in guter Weise zu gestalten und den Menschen die Weihnachtsbotschaft zu verkünden.

Für Weihnachten gelten daher nun folgende Rahmenbedingungen, die in der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 festgelegt wurden und zu denen wir heute vom Katholischen Büro Bayern noch ergänzende Hinweise erhalten

haben:

### **Ausgangsbeschränkungen und Gottesdienstbesuch**

Das Verlassen der eigenen Wohnung ist ab 16.12.2020 nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt (§ 2 S. 1 11. BayIfSMV).

Die Teilnahme an Gottesdiensten zählt zwischen 5.00 und 21.00 Uhr als triftiger Grund (§ 2 S. 2 Nr. 13 11. BayIfSMV). Zwischen 21.00 und 5.00 Uhr ist nun landesweit jedoch der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme für die Teilnahme an Gottesdiensten (z.B. Christmette) ist nicht vorgesehen.

### **Gottesdienste**

Gottesdienste sind zulässig, wenn das Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste eingehalten wird.

Ein Anmeldeverfahren ist nunmehr zwingend erforderlich, wenn Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen können.

Dies bedeutet, dass für die Weihnachtsgottesdienste in Gebäuden und im Freien ein Anmeldeverfahren durchgeführt werden muss und eine Teilnahme nur nach Voranmeldung möglich ist.

Menschen, die sich nicht angemeldet haben, müssen nicht abgewiesen werden, solange die Höchstteilnehmerzahl nicht erreicht ist und freie Plätze zur Verfügung stehen.

Es ist jedoch zu kontrollieren, dass die Höchstteilnehmerzahl strikt eingehalten wird.

Bei der Festlegung der Gottesdienstzeiten ist zu berücksichtigen, dass die Gottesdienstbesucher/innen aufgrund der Ausgangssperre um 21.00 Uhr zuhause sein müssen. Dies bedeutet, dass kein Gottesdienst nach 19.30 Uhr beginnen sollte.

Im Übrigen gelten die bereits mitgeteilten Grundregeln:

- Die Maskenpflicht gilt für die Gottesdienstbesucher während des Gottesdienstes, auch wenn sie sich an ihrem Platz befinden. Dies gilt sowohl bei Gottesdiensten in Gebäuden als auch im Freien.
- Gemeindegang ist untersagt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist zwischen allen Personen zu wahren, die nicht demselben Hausstand angehören.

Diejenigen, die gerade liturgisch sprechen oder vorsingen (Zelebrant, Diakon, Lektor/in, Kantor/in), sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl für Gottesdienste in Gebäuden (§ 6 Nr. 1 11. BayIfSMV) ist die Regelung in § 6 Nr. 2 11. BayIfSMV zu beachten: Danach dürfen nur Personen aus demselben Hausstand (nicht mehr aus zwei Hausständen) ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen oder stehen. Zu allen anderen Personen ist der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

Gottesdienste, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, bleiben untersagt (§ 6 Nr. 6 11. BayIfSMV). Als Orientierungsgröße kann die Regelung zu Versammlungen herangezogen werden, wonach davon ausgegangen wird, dass die Infektionsgefahren auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmer/innen hat und ortsfest stattfindet. Unabhängig davon bitten wir Sie, auch

angesichts des Bildes, das in der Öffentlichkeit entsteht, hinsichtlich der Teilnehmerzahl jedenfalls nicht über das sonst an den Weihnachtsfeiertagen Übliche hinauszugehen und auf z.B. gemeindeübergreifende Gottesdienste zu verzichten. Wird eine höhere Zahl als ca. 200 Teilnehmer angenommen, bittet die Staatsregierung nach Mitteilung des Katholischen Büros Bayern, Kontakt mit den Ordnungsbehörden aufzunehmen.

Das Verbot von Gemeindegesang soll helfen, die größte mögliche Infektionsquelle auszuschalten. Die Gottesdienste können von Instrumentalisten, Solisten, Vokal- und Instrumentalensembles gestaltet werden. Hierbei ist auf den Mindestabstand von 2 m zwischen den Beteiligten und zur Gemeinde zu achten. Nach Auskunft des Katholischen Büros Bayern darf auch bei großen Kirchen und Emporen die Anzahl von 10 Personen pro Ensemble nicht überschritten werden. Der liturgische Gesang des Zelebranten bleibt erlaubt, ebenso wie der des Diakons oder des Kantors bzw. der Kantordin.

### **Streaming- und andere Angebote**

Das Streamen von Gottesdiensten ist möglich. Soll eine Christmette nach 21.00 Uhr gefeiert und per Livestream übertragen werden, ist dies möglich, wenn ausschließlich hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Gottesdienst gestalten und beteiligt sind. Für sie ist die Feier von Gottesdiensten berufliche oder dienstliche Tätigkeit und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung zulässig (§ 3 Nr. 2 11. BaylFSMV).

Gerade mit Blick auf die älteren und kranken Gläubigen, aber auch jene, die aus guten Gründen für sich entscheiden, an keinem Gottesdienst teilzunehmen, oder die aufgrund der Beschränkungen keinen Platz mehr in der Kirche gefunden haben, bleibt es in jedem Fall wichtig, auf die verschiedenen im Internet und TV/Radio übertragenen Gottesdienste zu verweisen.

Darüber hinaus hat das Ressort Seelsorge und kirchliches Leben des Ordinariats Vorlagen für Hausgottesdienste für Erwachsene und die Feier mit Kindern für alle Feiertage vom 24.12.2020 bis 06.01.2021 erarbeitet. Sie erhalten diese mit einer gesonderten Nachricht. Ferner werden sie auf arbeo bereitgestellt.

### **Krippenspielproben, Ministrantinnen und Ministranten**

Proben für Krippenspiele oder mit Ministrantinnen und Ministranten sind nur zulässig, wenn sie am Ort des geplanten Gottesdienstes stattfinden und der unmittelbaren Vorbereitung bzw. Probe eines Gottesdienstes dienen und damit notwendige Voraussetzung für deren Abhaltung im Sinne von § 6 der 11. BaylFSMV sind.

### **Beerdigungen**

Zu Bestattungen weisen wir auf die am 11.12.2020 versandten Informationen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege hin.

Die Teilnahme an Beerdigungen ist aktuell ein triftiger Grund, trotz der Ausgangsbeschränkung die eigene Wohnung zu verlassen. Der Begriff „Beerdigung“ umfasst dabei auch „Aussegnungen... sowie die Beisetzung an der Grabstätte“, unabhängig davon, ob sie in einer Kirche, auf einem gemeindlichen oder kirchlichen Friedhof etc. stattfinden.

Der engste Familienkreis umfasst aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege **nicht mehr als 25 Teilnehmer**. Dazu gehören jedenfalls Verwandte und Verschwägerter im ersten und zweiten Grad sowie Ehegatten/Lebenspartner bzw. nichteheliche Lebensgefährten des Verstorbenen.

Unabhängig davon bleiben für Bestattungen, Trauerfeiern, Aussegnungen, Abschiednahmen und die Beisetzung an der Grabstätte weiterhin die jeweils für Gottesdienste geltenden Regelungen anwendbar (aktuell: Abstand, Maskenpflicht auch am Platz, Verbot von Gemeindegesang). Die aktuellen Regeln des Gesundheitsministeriums (Schreiben vom 11.12.2020) sehen darüber hinaus eine strikte Begrenzung der Beerdigung einschließlich Requiem auf 25 Personen vor.

### **Sternsinger**

Leider können wir Ihnen zur Durchführung der Sternsingeraktion immer noch keine näheren Hinweise geben, da hierzu von staatlicher Seite eine verbindliche Auskunft aussteht. Sobald wir nähere Informationen haben, werden wir Sie umgehend informieren. Aktuell können die Planungen nur anhand der geltenden Regelungen erfolgen.

Natürlich besteht vor diesem Hintergrund Verständnis, wenn Sie im Sinne der Planungssicherheit und Kommunikation den Ablauf der Aktion 2021 jetzt anders gestalten als bisher üblich. Wichtig ist auch hier die Botschaft, dass die Sternsingeraktion 2021 nicht einfach „ausfällt“, sondern eine Haussegnung ggf. durch Bewohner der Häuser/Wohnungen anhand entsprechender Vorlagen möglich ist und die Sammlung für Kinder, die unsere Solidarität besonders brauchen können, sicher stattfinden wird.

Aufgrund der neuen Regelungen in der 11. BayLfSMV sind von 16.12.2020 bis 10.01.2021 nun auch Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung und Unterricht an Musikschulen in Präsenzform untersagt (§ 20 11. BayLfSMV). Bibliotheken und Archive bleiben geschlossen (§ 22 11. BayLfSMV).

Auch weiterhin können von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bei hohen 7-Tages-Inzidenzwerten örtlich strengere Maßnahmen angeordnet werden. Ausnahmen im Einzelfall sind auf Antrag ebenfalls möglich (§ 27 11. BayLfSMV).

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

leider wird unser kirchliches Leben durch diese Vorgaben noch einmal erheblich eingeschränkt und viele Planungen besonders zum Weihnachtsfest müssen wieder verändert werden. Gläubige werden auf die Absage der Christmetten, für die sie schon einen Platz reserviert haben, sehr enttäuscht und vielleicht auch mit Unverständnis reagieren. Gerade die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrbüros und auch die Ehrenamtlichen, die bereits viel Zeit in die Organisation investiert haben, werden mit dem Unmut bei den Absagen konfrontiert werden. Wir hoffen aber, dass die Gläubigen auch Verständnis für diese den geänderten staatlichen Vorgaben geschuldeten Umständen haben.

So bleibt uns nur, Ihnen allen ganz herzlich für Ihren unermüdlichen Einsatz zu danken. Bitte geben Sie diesen Dank auch an alle weiter, die in Ihren Pfarreien und Einrichtungen dazu beitragen, dass wir das Fest der Geburt des Herrn in diesem besonderen Jahr dennoch voll Freude und Hoffnung feiern können. Gott wird Mensch und ER ist mit uns, bei allem was kommen mag. Lassen Sie uns gemeinsam diese große und frohe Botschaft bezeugen und gerade in den kommenden Tagen und Wochen im Gebet füreinander verbunden bleiben.

So wünschen wir Ihnen noch gesegnete Adventstage, viel Kraft für die anstehenden Herausforderungen und gute Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Christoph Klingan  
Generalvikar

gez.  
Dr. Stephanie Herrmann  
Amtschefin